

Die Juristenausbildung in Deutschland – Vorbild für ehemals sozialistische Transformationsstaaten?

Rechtsanwalt Dr. Stefan Pürner, Bonn*

„Das Jurastudium in Deutschland sollte reformiert werden!“ Diesen Satz kann man vielerorts lesen und hören. Nicht erst seit gestern, sondern bereits seit Jahrhunderten. Umso überraschter ist man deshalb, wenn man feststellt, dass in vielen ehemals sozialistischen Transformationsstaaten, beispielsweise in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, gerade die deutsche Juristenausbildung als vorbildhaft gilt, und sich dort viele Professoren, aber auch Studenten, wünschen würden, dass das Studium in ihren Ländern nach deutschem Vorbild reformiert würde. Deshalb soll in diesem Beitrag der Frage nachgegangen werden, warum dem so ist. Dabei wird auch dargestellt, was in diesen Staaten als Vorzüge des Jurastudiums in Deutschland angesehen wird. Durch diesen „Blick von außen“ lernt man auch die positiven Seiten einiger Eigenschaften des Jurastudiums in Deutschland, die man selbst als selbstverständlich oder vielleicht sogar lästig ansieht, kennen – und vielleicht auch schätzen.

A. Die Perspektive südosteuropäischer Juristen

Was das System der Juristenausbildung in Deutschland für Juristen in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens so attraktiv macht, versteht man am besten, wenn man zuerst einen Blick auf die dortige Juristenausbildung, aber auch auf die Rolle des Rechts und der Justiz in der Vergangenheit, wirft.

Durch die Transformation vom Sozialismus hin zu einer marktwirtschaftlichen Demokratie, die in diesen Staaten auch mehr als 25 Jahren nach dem Fall der Berliner Mauer noch andauert, hat sich die Rolle des Rechts erheblich verändert. Die Juristenausbildung hat, aus einer Reihe von Gründen, die von Land zu Land differieren, mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten.

I. Recht als Mittel der Politik

Zu sozialistischen Zeiten war das Recht vor allem ein Mittel der Durchsetzung des politischen Willens. Deshalb gab es nur in wenigen sozialistischen Staaten Verwaltungs- und Verfassungsgerichte, vor denen der Bürger auch gegen staatliche Akte sein Recht einfordern konnte. Und dort wo es sie gab (wie beispielsweise im ehemaligen Jugoslawien), hatten sie nur eingeschränkte Zuständigkeiten. So hatte man dort zwar schon zu sozialistischen Zeiten Verfassungsgerichte, eine Verfassungsbeschwerde (die ja das klassische Rechtsmittel des Bürgers gegen eine Beeinträchtigung seiner Rechte durch den Staat darstellt) gab es jedoch nicht. Der Staat bot Rechtsschutz im Zivilrecht und selbstverständlich gab es eine Strafgerichtsbarkeit, er selbst aber wollte sich nicht einer justiziellen Kontrolle unterwerfen.

Insbesondere im Bereich des Strafrechts gab es auch Vorschriften, die kaum mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in Einklang zu bringen waren und deren Ziel hauptsächlich die Unterbindung oppositioneller politischer Meinungen war. Als Beispiel sei hier der Art. 133 des jugoslawischen Strafgesetzbuches, das sogenannte „Verbaldelikt“, genannt, mit dem kritische politische Äußerungen strafrechtlich sanktioniert werden konnten.

II. Studium und Prüfungen zu sozialistischen Zeiten

Dementsprechend war es nicht Ziel des Jurastudiums (zu dem in vielen sozialistischen Staaten ohnehin nur Studenten mit „gesichertem ideologischen Hintergrund“ Zugang hatten) selbstständig denkende juristische Persönlichkeiten hervorzubringen, aus der Ausbildung sollten vielmehr linientreue Juristen hervorgehen.

Dementsprechend nahmen Fächer wie „Allgemeine Volksverteidigung und gesellschaftlicher Selbstschutz“ (*Općenarodna obrana i društvena samozaštita*)¹ im Cur-

* Der Verfasser ist Leiter des Bereiches „Südosteuropa I“ (Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro sowie Serbien) bei der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) in Bonn.

¹ Vgl. Povratak u prošlost: 10 školskih predmeta kojih više nema (Rückkehr in die Vergangenheit: 10 Unterrichtsfächer, die es nicht mehr gibt) vom 3.9.2012 im kroatischen Internetmagazin „index.hr“ <https://www.index.hr/magazin/clanak/Povratak-u-proslost-10-skolskih-predmeta-kojih-vise-nema/634951.aspx>, Abruf v. 10.3.2019.

riculum mehr Stunden ein als das Schuldrecht². Anonyme schriftliche Prüfungen waren unbekannt. Die mündlichen Prüfungen bestanden häufig aus Einzelfragen, die man „natürlich“ ohne Benutzung des Gesetzestextes beantworten musste. Das systematische Arbeiten an Fällen wurde ebenso wenig gelehrt wie das kritische Abwägen verschiedener Lehrmeinungen und die Formulierung eines eigenen begründeten Ergebnisses. Wie der Autor 1989 bei der mündlichen Prüfung zur Nostrifizierung seines Ersten Bayerischen Staatsexamens als jugoslawisches juristisches Diplom selbst erlebte, führte die Erwähnung kritischer, im offiziellen Kanon nicht enthaltener Literaturmeinungen keinesfalls zu „Zusatzpunkten“ oder wenigstens positiven Reaktionen bei den Prüfern, sondern eher zu Irritationen. Gefragt war, was die Prüfer hören wollten! Auf die Prüfungen bereitet man sich deshalb nicht durch Übungsklausuren vor, sondern durch Auswendiglernen der „richtigen“ Antworten auf die Fragen, die die jeweils prüfenden Professoren am häufigsten stellten³. Diese Fragen und die darauf erwarteten Antworten wurden von den Studenten gesammelt und in langen Checklisten zusammengetragen, die dann, vielfach kopiert und immer wieder ergänzt, von Prüfungsgeneration zu Prüfungsgeneration weitergereicht wurden.

In der Justizprüfung, die dem Zweiten Staatsexamen entspricht, gab es gerade einmal zwei Arten der Benotung: „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Ein Umstand, der es später erleichterte, die „politisch-moralisch geeignetsten“ Absolventen in die Justiz zu berufen, ohne sich um „Kleinigkeiten“ wie Noten- und Leistungsunterschiede unter denjenigen, die die Prüfung bestanden haben, kümmern zu müssen.

III. Die heutige Situation bei Ausbildung, Prüfung und Einstellung in die Justiz

Wer denkt, dass sich seither in der Juristenausbildung in diesen Staaten viel geändert hat, täuscht sich. Von einzelnen Reformbestrebungen abgesehen, ist in der offiziellen Organisation des Studiums bislang wenig geschehen (allerdings gibt es an verschiedenen Fakultäten eine nachgewachsene, meist auch im Ausland ausgebildete Generation von Professoren, Dozenten und Assistenten, die in ihrem Arbeitsbereich neue Formen der Wissensvermittlung einführen).

Die Versäumnisse in diesem Bereich, insbesondere dann, wenn es um die Ernennung neuer Richterinnen und Rich-

ter geht, fanden sogar Eingang in die Berichte der EU, mit denen diese jährlich den Stand der Vorbereitung auf den EU-Beitritt in den Staaten „ante portas“ beurteilt. So äußert sich der zuletzt erschienene diesbezügliche Bericht zu Bosnien und Herzegowina⁴, für ein diplomatisches Papier sehr deutlich, indem er zur Ernennung und Beförderung der Richter feststellt:

„Shortcomings remain in the law on the High Judicial and Prosecutorial Council, notably concerning appointment, appraisal and disciplinary procedures ...“

Noch drastischer fällt das Urteil einer Expertengruppe der EU-Kommission unter Leitung des deutschen Juristen Reinhard Priebe aus. Diese hatte im Zusammenhang mit einem landesweiten Abhörskandal, in der mittlerweile in Nordmazedonien umbenannten ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, bei dem Telefonate, bei denen Politiker Richter beeinflussten, publik wurden, auch die Situation der Justiz untersucht. In deren Bericht⁵ heißt es nämlich:

„It was reported to the group by several sources that there is an atmosphere of pressure and insecurity within the judiciary. This is confirmed by the revelations made by the leaked conversations. Many judges believe that promotion within the ranks of the judiciary is reserved for those whose decisions favour the political establishment.... The recruitment of judicial personnel (including court staff at all levels) should according to the rules be based on merits only.“

Dabei ist es nicht so, dass es in den verschiedenen Westbalkanstaaten keine Reformversuche im Bereich der Justiz und der Juristenausbildung gegeben hätte. Bei den bisherigen diesbezüglichen Anstrengungen standen jedoch vor allem organisatorische und weniger inhaltliche Fragen im Vordergrund. So wurden in vielen Staaten Justiz- oder jeweils gesonderte Richter- und Staatsanwaltsräte eingerichtet. Diese entscheiden als unabhängige Kommissionen über die Einstellung, Beförderung und dienstliche Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten und führen Disziplinarverfahren gegen diese durch. Außerdem wurden in einigen Staaten Justizakademien bzw. Justiztrainingszentren eingerichtet, die unter anderem die Weiterbildung

² Die nachfolgende Schilderung des Jurastudiums basiert auf den persönlichen Erfahrungen des Autors während eines Auslandsstudiums an der Juristischen Fakultät der Universität Novi Sad in den Jahren 1989 und 1990 sowie auf vielen Gesprächen mit Juristen aus dem ehemaligen Jugoslawien seit den 1980er Jahren.

³ Das ist freilich auch in manchen westlichen Staaten so. Und auch in Deutschland bereitet man sich durch Protokolle auf die mündliche Examensprüfung vor. Der entscheidende Unterschied liegt jedoch darin, dass diese mündliche Prüfung, anders als in Deutschland, oft die einzige Prüfung ist.

⁴ COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT Bosnia and Herzegovina 2018 Report Accompanying the document Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions 2018 Communication on EU Enlargement Policy {COM(2018)450final}, dort S. 9, <https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/20180417-bosnia-and-herzegovina-report.pdf> Abruf, v. 4.5.2019.

⁵ The former Yugoslav Republic of Macedonia: Recommendations of the Senior Experts' Group on systemic Rule of Law issues relating to the communications interception revealed in Spring 2015, dort S. 9, https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/news_corner/news/news-files/20150619_recommendations_of_the_senior_experts_group.pdf, Abruf v. 4.5.2019.

von Richtern und Staatsanwälten durchführen. Soweit Justizakademien eingerichtet wurden, ist die erfolgreiche Absolvierung eines dort angebotenen justizspezifischen Ausbildungsprogrammes Voraussetzung für die Einstellung in den Staatsdienst als Richter oder Staatsanwalt. Dies bedeutet, dass an das bisherige zweistufige System, das ähnlich dem deutschen in einer Universitätsausbildung und einer anschließenden praktischen Ausbildung bestand, die mit einer Justizprüfung (*pravosudni ispit*) abschließt, noch eine dritte Stufe getreten ist. Zu bemerken ist schließlich noch, dass im Bereich der Universitätsausbildung in einigen Staaten auf das Bologna System umgestellt wurde. All diese Reformen haben jedoch nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation in der Justiz geführt. Viele Maßnahmen sind darüber hinaus auch heute, Jahre nach ihrer Umsetzung, noch heftig umstritten. Bezüglich der Justiz- bzw. Richter- oder Staatsanwaltsräte wird insbesondere auch von ausländischen Beobachtern kritisiert, dass diese die ihnen gegebene Unabhängigkeit missbrauchen würden, um an den eigentlich bestehenden rechtlichen Anforderungen vorbei die Positionen in der Justiz zu besetzen.

Manche Schritte im Bereich der Justizausbildung waren zudem möglicherweise von gutem Willen, keinesfalls aber von Sachverstand geprägt. Negatives „Musterbeispiel“ dafür ist die kürzlich in Nordmazedonien umbenannte ehemalige jugoslawische Teilrepublik Mazedonien. Dort wurde unter der inzwischen abgelösten rechtsnationalen Regierung Gruevski ein Gesetz über die Justizprüfung verabschiedet, in dessen Art. 6 Abs. 3 festgelegt wurde, dass wesentliche Teile dieser Prüfung durch eine am Computer abzulegende Prüfung zu absolvieren sind. Dabei ist der Kreis der Rechtsgebiete, die geprüft werden, beschränkt. Prüfungen gibt es nämlich nur in den Gebieten Strafrecht (materielles Strafrecht und Strafprozessrecht), Zivilrecht (materielles Zivilrecht und Zivilprozessrecht), Handelsrecht, Arbeitsrecht und „Verfassungsordnung der Republik Nordmazedonien, Organisation des Justizwesens und Verwaltungsrecht, das Recht der Europäischen Union, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“.

An dieser Aufzählung fällt insbesondere auf, dass das Verwaltungsrecht nicht als eigenständiges Rechtsgebiet, sondern nur als einer von vielen Punkten der letztgenannten Gruppe behandelt wird. Solche systematischen Ungeheimheiten findet man auch in anderen Staaten. Wer beispielsweise in Montenegro an der staatlichen juristischen Fakultät in Podgorica Jura studiert, hört im ersten Semester die Fächer Allgemeine Rechtstheorie, Allgemeine und nationale Rechtsgeschichte, Römisches Recht, zeitgenössische politische Systeme sowie Grundlagen der Soziologie und der Soziologie des Rechtes. Außerdem ist ein Kurs in Englisch als verpflichtende Fremdsprache zu absolvieren. Dies bedeutet, dass Studienanfänger im ersten halben Jahr keinerlei Berührung mit den Kernfächern des Rechtes haben und deshalb erst im zweiten Studienhalbjahr richtig merken, worauf sie sich mit der Wahl ihres Studienfaches

eingelassen haben. Darüber hinaus ist die Reihenfolge, in der die zivilrechtlichen Vorlesungen angeboten werden, nicht eben systematisch⁶: Im zweiten Semester hört man nämlich neben einer Einführung in das bürgerliche Recht sofort Arbeitsrecht. Daran schließt sich im dritten Semester das Sachen-, Familien- und Erbrecht an, während Schuldrecht erst im vierten Semester angeboten wird. Da es beim Arbeitsrecht um schuldrechtliche Verträge geht und auch sachenrechtliche Fälle meist einen schuldrechtlichen Hintergrund haben, erscheint die späte Beschäftigung mit dem Schuldrecht nicht systematisch (bei der frühzeitigen Behandlung des Arbeitsrechts in Montenegro, das Bestandteil des früher arbeiterverwalteten Jugoslawiens war, könnte es sich übrigens um ein Erbe einer sozialistischen Denkweise handeln).

IV. Unzufriedenheit mit dem Erreichten

Umstände wie die oben kurz angedeuteten Missstände bei der Besetzung von Stellen in der Justiz, aber auch in der Juristenausbildung, sind die Ursache dafür, dass in den südosteuropäischen Staaten die Juristenausbildung nach wie vor in der Diskussion ist und über eine Reform (eigentlich müsste man sagen Reform der Reform“) dieser und – darüber hinaus – des Systems der Ernennung und Karrieregestaltung von Richtern und Staatsanwälten nachgedacht wird. In Serbien beispielsweise hat die Richtervereinigung, unterstützt von der Soros-Stiftung, im Frühjahr 2019 im Rahmen einer Veranstaltungsreihe die Situation der Juristenausbildung des Landes kritisch analysiert. Dabei wurde insbesondere auch Kritik an der Einrichtung einer Justizakademie laut. Gefordert wurde auch die ursprüngliche Justizprüfung (die mit dem zweiten Staatsexamen in Deutschland vergleichbar ist) wieder aufzuwerten. Darüber hinaus wurde bemängelt, dass die Form der Prüfungen mehr „der Bequemlichkeit der Prüfer“ als den Anforderungen der Praxis entsprechen würde.

Auch im Nachbarland Montenegro wird die Justizausbildung heftig diskutiert. Dort gibt es insbesondere zahlreiche Stimmen, die sich kritisch mit der bereits erfolgten Umstellung auf das Bologna-System auseinandersetzen. Dabei ist diese Diskussion nicht auf Fachkreise beschränkt. Als der Verfasser dieses Beitrages im April 2019 an der Juristischen Fakultät in Podgorica eine Vorlesung zur Juristenausbildung in Deutschland hielt, war das Medienecho erheblich. U.a. widmete das erste Fernsehprogramm der Veranstaltung einen ausführlichen Beitrag in der landesweiten Frühstückssendung. Hervorgehoben wurde in den Medienberichten insbesondere, dass in dem in deutschen Bundesländern durchgeführten Klausurenexamen durch

⁶ Vgl. Osnovne Magistarske i doktorske studije po novom studijskom programu (Grundstudium der Magister- und Doktorstudien nach dem neuen Studienprogramm), https://www.ucg.ac.me/skladiste/blog_18513/objava_3400/fajlovi/Osnovne%20Magistarske%20i%20doktorske%20studije%20po%20novom%20studijskom%20programu%203_2_3.pdf, Abruf v. 4.5.2019.

die strenge Aufsicht und die doppelte anonyme Korrektur die Möglichkeiten des Unterschleifs und einer bewussten Bevorzugung bestimmter Kandidaten bei der Notengebung ausgeschaltet werden.⁷ Ausführlich dargestellt wurde auch das Notensystem mit seiner starken Differenzierung im Bereich der qualifiziertesten Absolventen. Weitere Aufmerksamkeit erregte die fünfstündige Dauer von Klausuren und der Umstand, dass durchgehend pathologische Fälle behandelt werden, wobei die Nutzung des Gesetzestextes und im zweiten Examen auch von Kommentaren zugelassen ist.

Besonders groß ist die Zahl der Anhänger der deutschen Juristenausbildung unter südosteuropäischen Absolventen, die die Möglichkeit hatten, bei Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland das dortige System hautnah kennenzulernen. Diese geben meist unumwunden zu, dass sie froh sind, selbst keine so harte Ausbildung durchlaufen zu müssen. Andererseits hört man aus diesen Kreisen häufiger, dass man erst durch die Einblicke in das deutsche Studium, insbesondere über die Fallmethode, gelernt habe, worum es in der Rechtswissenschaft geht.

B. Die Vorzüge des deutschen Systems aus der Perspektive südosteuropäischer Juristen

Wenn man die Äußerungen zum deutschen Modell analysiert, stellt man fest, dass es vor allem folgende Eigenschaften der deutschen Juristenausbildung sind, die man positiv bewertet:

- Zum einen wird hervorgehoben, dass das deutsche System in besonderer Weise dazu befähigt, praktische Fälle zu bearbeiten.
- Anerkennung findet auch die Bedeutung, die das selbstständige Arbeit mit dem Gesetzestext besitzt, da dies eine Fähigkeit trainiert, die in den Transformationsstaaten, wegen der dort häufigen Rechtsänderungen, besonders von Nöten ist.
- Auch der Umstand, dass im deutschen juristischen Examen alle Rechtsgebiete in einem einheitlichen Zeitraum geprüft werden, erscheint positiv. Dies deshalb, da in diesen Staaten, vor allem in der Anwaltschaft, die meisten Juristen notgedrungen noch Generalisten sind. Da sie somit kaum die Möglichkeit haben, sich zu spezialisieren, arbeiten sie meist in verschiedensten Rechtsgebieten gleichzeitig und müssen dementsprechend ein breit gefächertes präsent Wissen besitzen.
- Beachtung findet auch die systematische Herangehensweise in der deutschen Juristenausbildung. Ein südosteuropäischer Absolvent äußerte hierzu in einem Gespräch mit dem Autor, dass wohl in allen Staaten der Welt dort, wo drei Juristen zusammenkommen, diese

mindestens fünf verschiedene Meinungen hätten. Allerdings würden sich in Deutschland alle beteiligten Juristen ohne großes Nachdenken einigen können, zu welchen Gliederungspunkten sie verschiedener Meinung seien. Dies wäre in anderen Staaten anders.

- Besonderen Respekt nötigt im Ausland die Dauer der einzelnen Klausuren ab.
- Am attraktivsten erscheint aus Sicht der genannten Staaten, in denen nach Feststellung vieler Nepotismus, politisch bedingte Ämterpatronage, aber auch Korruption das öffentliche Leben bestimmen, die zweifache anonyme Korrektur der Klausuren und die damit einhergehende Objektivierung der Prüfungsentscheidung.

C. Fazit

Das Jurastudium in Deutschland ist nicht eben leicht. Sicher ist es auch weit davon entfernt, perfekt organisiert zu sein. Deshalb sollte weiter über Verbesserungen nachgedacht werden. Der Blick ins Ausland (und derjenige aus dem Ausland nach Deutschland) hilft jedoch, sich darüber klar zu werden, wo die Stärken dieses Systems liegen. Diese „Außenansicht“ kann auch helfen die Merkmale des Jurastudiums, die keineswegs geändert werden sollten, zu definieren. Damit gehen allerdings auch einige, von manchen sicherlich ungeliebte, Wahrheiten einher. Dazu gehört unter anderem, dass das Jurastudium nie „ein Ponyhof“ werden wird. Grund hierfür ist jedoch nicht die Bosheit derjenigen, die für die Organisation dieses Studiums verantwortlich sind, sondern der schlichte Umstand, dass es sich bei den juristischen Berufen um gesellschaftlich sehr verantwortungsvolle Tätigkeiten, die für das Leben der betroffenen Bürger von erheblicher Bedeutung sind, handelt. Daraus folgt, dass Ausbildung und Prüfungen ein hohes fachliches Niveau gewährleisten müssen.

⁷ Das Internetportal „Analitika“ überschrieb seinen Bericht von der Veranstaltung sogar mit „U Njemackoj se ne prepisuje“ (In Deutschland wird nicht abgeschrieben), <https://portalanalitika.me/clanak/329953/u-njemackoj-se-ne-prepisuje>, Abruf v. 4.5.2019.